

## Synopse

Innerhalb der Begutachtungsfrist bis zum 28.08.2009 sind insgesamt 8 schriftliche Äußerungen eingelangt. 5 Äußerungen waren die Mitteilung, keinen Einwand zu erheben (Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ, Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, NÖ Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer NÖ, Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ).

Die Stellungnahme der – betroffenen – NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft zeigte volle Zustimmung. Es wurde die Bedeutung der Absicherung der anonymen und vertraulichen Beratungstätigkeit nochmals hervorgehoben. Die weiteren Darstellungen in der Erläuterung wurden als wertvoll bezeichnet.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung Rechtsangelegenheiten und Legistik, wies auf zwei formale, den NÖ Legistischen Richtlinien widersprechende Punkte hin. Diese sind auch in der Stellungnahme des Verfassungsdienstes in der LAD vorhanden.

Der Verfassungsdienst des Landes NÖ hatte eine Reihe von formalen Fehlern aufgezeigt. Diese sind vollständig behoben worden. Inhaltlich wurde kritisiert, dass gerade die Konstruktion der Kija eine Abberufungsregelung aus wichtigem Grund erfordert. Diese Anregung wird mit Z. 1 umgesetzt.

Weiters hielt der VD fest, dass die Kija auch durch einfaches Landesgesetz eingerichtet werden kann. Die Vorlage verblieb bei der Verfassungsbestimmung, die Begründung wurde im Motivenbericht präzisiert.

Zu den Erläuterungen wurde vom VD bemängelt, dass der Entfall der Berichtspflicht an den Landtag ungenügend begründet war. Auch hier wurden Verbesserungen vorgenommen.